



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

63. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Dezember 2010

Nummer 38

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
102	18. 11. 2010	Berichtigung in den Anlagen 2 und 8 des Ausführungserlasses zum Staatsangehörigkeitsrecht, RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 16. August 2010	874
21220	28. 5. 2010	Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter Aufhebung des RdErl. „Durchführung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) – Zulassung von Krankenhausabteilungen, Instituten und anderen Einrichtungen als Weiterbildungsstätten für Ärztinnen und Ärzte“	874
2123	11. 11. 2010	Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 28. 5. 2010	874
2128	19. 11. 2010	Anerkennung von Einrichtungen zur Behandlung Drogenabhängiger nach dem 7. Abschnitt des Betäubungsmittelgesetzes.	874
221	16. 11. 2010	Satzung der Stiftung für Hochschulzulassung vom 16. 11. 2010	876
772	17. 11. 2010	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Programm für die Gewährung von Finanzhilfen des Landes Nordrhein-Westfalen für öffentliche Investitionen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte – Gewässergüteprogramm – kommunal	878
7831	5. 10. 2010	Ausführungshinweise zur Durchführung der Schweinehaltungshygieneverordnung in Nordrhein-Westfalen	878

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Rheinland	
19. 11. 2010	13. Landschaftsversammlung Rheinland 2009 – 2014; Feststellung eines Nachfolgers	884
2. 12. 2010	13. Landschaftsversammlung Rheinland 2009 – 2014; Feststellung eines Nachfolgers	884

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Unfallkasse Nordrhein-Westfalen	
23. 11. 2010	Bek. – 2. Sitzung des Wahlausschusses der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen für die Sozialwahlen 2011	885

I.

102

**Berichtigung in den Anlagen 2 und 8
des Ausführungserlasses
zum Staatsangehörigkeitsrecht,
RdErl. d. Ministeriums für Inneres
und Kommunales vom 16. August 2010
vom 18.11.2010**

1.

Die Anlage 2 (Einbürgerungsantrag) erhält auf Seite 9, Absatz 2 die folgende Fassung:

„Belehrung über die Richtigkeit der Angaben

Ich versichere, dass meine Angaben richtig sind. Ich habe davon Kenntnis genommen, dass unrichtige oder unvollständige Angaben zur Ablehnung oder Rücknahme der Einbürgerung sowie zu einer Freiheits- oder Geldstrafe (§ 42 Staatsangehörigkeitsgesetz) führen können und dass ich verpflichtet bin, Änderungen meiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse während des Verfahrens unverzüglich mitzuteilen.“

2.

Die Anlage 8 erhält auf der Seite 1 (Vorblatt zum Antrag auf Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises) die folgende Fassung:

- im 1. Kasten (Erwerb kraft Gesetzes infolge Ableitung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit), rechte Spalte, 2. Zeile:

„Vaters oder Mutter, falls Kind sonst staatenlos“

- im 2. Kasten (Erwerb kraft Gesetzes), rechte Spalte, 6. Spiegelstrich:

„unbefristetes Aufenthaltsrecht (z.B. Niederlassungserlaubnis) oder als Schweizer im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach dem Abkommen vom 21.6.1999“

– MBl. NRW. 2010 S. 874

21220

**Aufhebung des RdErl. „Durchführung des
Heilberufsgesetzes (HeilBerG) – Zulassung
von Krankenhausabteilungen, Instituten und
anderen Einrichtungen als Weiterbildungsstätten
für Ärztinnen und Ärzte“**

RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
v. 11.11.2010

Der o.a. RdErl. des (damaligen) Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie vom 21.1.2004 (MBl. NRW. S. 233) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2010 S. 874

2123

**Änderung der Beitragsordnung
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
vom 28.5.2010**

Die Kammerversammlung hat am 28.5.2010 beschlossen:

Artikel 1

Die Beitragsordnung vom 11. Mai 1996 (MBl. NRW. S. 1361), zuletzt geändert am 15. Mai 2009 (MBl. NRW. S. 406), wird wie folgt geändert:

1.

Die Vorschrift des § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur Vermeidung unbilliger Härten oder soweit eine Zahnärztin oder ein Zahnarzt ihren oder seinen Beitrag nicht aufzubringen vermag, kann auf Antrag Stundung, Ermäßigung oder Niederschlagung des Beitrags gewährt werden. Der Antrag ist zu begründen.“

2.

In der Beitragstabelle – Anlage zu § 2 Abs. 1 der Beitragsordnung vom 11. Mai 1996 – werden

- a) Ziffer I.5. wie folgt neu gefasst:

„I.5. sofern sie eine Zweigpraxis oder eine weitere Niederlassung (Zweitpraxis) betreiben, je Zweigpraxis oder Zweitpraxis zusätzlich zu I.1. = 415 €“;

- b) die Ziffern IV.1. und IV.2. durch folgende Formulierung ersetzt:

„IV. Zahnärztinnen oder Zahnärzte, die bereits Mitglied einer anderen Heilberufskammer sind und eine schwerpunktmäßige nicht-zahnärztliche Tätigkeit oder eine schwerpunktmäßige Tätigkeit außerhalb des Kammerbereichs Westfalen-Lippe nachweisen oder unter die Beitragsgruppen II.1. bis II.3. fallen.“

- c) der Beitragsstatus I.2. gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 9. August 2010

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen
III C 2 – 0810.74 –

Im Auftrag
G o d r y

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Münster, den 17. August 2010

Dr. Klaus B a r t l i n g
Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Postfach 8843 – 48047 Münster
Auf der Horst 29 – 48147 Münster
Tel. 0251 – 507 502
Fax 0251 – 507 509

– MBl. NRW. 2010 S. 874

2128

**Anerkennung von Einrichtungen
zur Behandlung Drogenabhängiger
nach dem 7. Abschnitt des Betäubungsmittelgesetzes**

Bek. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter – III A 4 – 0392.5.6
v. 19.11.2010

Folgenden Einrichtungen wurde die staatliche Anerkennung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 und § 36 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes erteilt:

I**Einrichtungen zur stationären Entwöhnungsbehandlung**

1. „Release“ Stationäre Therapieeinrichtung
des Arbeitskreises Jugendhilfe e.V.
Merschstr. 49
59387 Ascheberg-Herbern
2. AHG Klinik Ederbergland
Am Breitenbach 4–6
57319 Bad Berleburg
3. Beusingser Mühle
Diakonie Ruhr-Hellweg
Beusingser Mühle 1
59505 Bad Sassendorf
4. „Haus Unterberg“
des Dekanats-Caritasverbandes Beckum e.V.
Unterberg I Nr. 50
59269 Beckum
5. LVR Kliniken Bedburg-Hau
Schmelenheide 1
47551 Bedburg-Hau
6. Schlosspark-Klinik
Paffrather Str. 265
51469 Bergisch Gladbach
7. Psychosomatische Klinik Bergisch Gladbach
Schlodderdicher Weg 23a
51469 Bergisch Gladbach
8. Werkhaus
Fachklinik für junge Abhängigkeitskranke
Herzogstraße 36a
44807 Bochum
9. Fachklinik Bussmannshof
Hektorstr. 8
44869 Bochum
10. PAUKE Reha GmbH
Wittelsbacher Ring 44
53115 Bonn
11. Fachklinik Casum
des Vereins für Drogenberatung Bielefeld e.V.
Casumer Str. 2
33829 Borgholzhausen
12. Schloss Bornheim
Burgstr. 53
53332 Bornheim
13. Therapeutische Gemeinschaft „Tauwetter“
des Sozialdienstes katholischer Männer Köln e.V.
Siefenfeldchen 162
53332 Bornheim
14. Gut Dörenhof
Krubberg 6
32694 Dörentrup
15. Therapiezentrum Ostberge
Ostberger Str. 17
44289 Dortmund
16. Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft
des Diakoniewerks für Sozialtherapie Duisburg GmbH
Maiblumenstr. 7
47229 Duisburg
17. Fachklinik Liblar
Carl-Schurz-Str. 116
50374 Erftstadt-Liblar
18. Fachklinik „Die Fähre“ der Gesellschaft
für den Betrieb von Sozialeinrichtungen GmbH
Am Korstick 22
45239 Essen
19. DO Suchthilfe
Fachklinik „Meisenburg“
An der Meisenburg 30
45133 Essen
20. Haus Bruderhilfe
des Evangelisch-Freikirchlichen Sozialwerks Essen e.V.
Söllingstr. 106
45127 Essen
21. Fachklinik Extertal
Sternberger Str. 15
32699 Extertal
22. LWL- Klinik Gütersloh
LWL-Rehabilitationszentrum Ostwestfalen
Hermann-Simon-Str. 7
33334 Gütersloh
23. Fachklinik „Deerth“
der Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Hagen –
Märkischer Kreis
Im Deerth 6
58135 Hagen
24. Therapiezentrum „Vorhalle“
Vorhaller Str. 42
58089 Hagen
25. Auxilium Hamm
Therapeutisches Wohnen
Dambergstr. 4
59069 Hamm
26. LWL-Klinik Hamm
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie
Psychotherapie und Psychosomatik
Heithofer Allee 64
59071 Hamm
27. Eschenberg-Wildpark-Klinik
Zum Steimelsberg 9
53773 Hennef/Sieg
28. Scheifeshütte Fachklinik für Frauen
Scheifeshütte 8
47906 Kempen
29. Prowo 1 – Entwöhnungsbehandlung
Prowo e.V.
Talweg 10
50171 Kerpen
30. LWL-Klinik Marsberg
Weist 45
34431 Marsberg
31. Fachklinik Meckenheim
An der alten Eiche 1
53340 Meckenheim
32. Fachklinik Peterhof
des Diakoniewerks Duisburg GmbH
Buschmannsweg 1–3
47447 Moers
33. Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft
des Diakonischen Werks
im evangelischen Kirchenkreis an der Ruhr
Georgstr. 30
45468 Mülheim a. d. R.
34. Therapeutische Gemeinschaft Haus Aggerblick
Marialindenerstr. 25
51491 Overath
35. DO Suchthilfe
Schwarzbachklinik
Niederbeckweg 6
40880 Ratingen
36. HORIZONT Fachklinik GmbH
Groiner Kirchweg 4
46459 Rees
37. Fachklinik Olsberg Klinik für ganzheitliche Therapie
und Rehabilitation
Niethaken 1
59939 Olsberg
38. Annenhofklinik
Therapeutische Facheinrichtung für Drogenabhängige
Schiederstr. 94
32839 Steinheim
39. LWL-Klinik Warstein
Franz-Hegemann-Str. 23
59581 Warstein
40. Psychosomatische Klinik Bergisch Gladbach
Dependance Wermelskirchen-Dabringhausen
Linscheid 14
42929 Wermelskirchen

41. Therapeutische Gemeinschaft „Wendepunkt“ der Drogenhilfe e.V. Köln
Bergerstr. 25b
50389 Wesseling-Berzdorf
42. Therapeutische Gemeinschaftsfachklinik „Quellwasser“
des Diakonischen Werks Herne
Am Sportplatz 10
58300 Wetter
43. AHG Therapiezentrum Willich
Wilhelm-Hörmes-Str. 52
47877 Willich

II

Adaptionseinrichtungen

1. Psychosoziales Behandlungs- und Rehabilitationszentrum Blaukreuz –
Haus Bad Salzuflen e.V.
Am Steinbrink 44
32105 Bad Salzuflen
2. Adaption- und Nachsorgeeinrichtung AUSWEG
Kaiserstr. 77
53113 Bonn
3. DO-Suchthilfe
Reuterstr. 21
53115 Bonn
4. nado Dortmund e.V.
Netzwerk Adaption Dortmund
Wellinghofer Str. 103
44263 Dortmund
5. LWL-Klinik Gütersloh
LWL Rehabilitationszentrum Ostwestfalen
Bernhard-Salzmänn-Klinik
Hermann-Simon-Str. 7
33334 Gütersloh
6. Adaptionshaus Södingstraße
Södingstr. 16–20
58095 Hagen
7. Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft
Adaptionseinrichtung
des AK Jugendhilfe e.V.
Rosa-Luxemburg-Str. 41
59073 Hamm
8. LWL-Klinik Hamm
Kinder- und Jugendpsychiatrie
Psychotherapie, Psychosomatik
Heithofer Allee 64
59071 Hamm
9. KADESCH gGmbH „Haus mit Aussicht“
Hauptstr. 94
44651 Herne
10. Prowo e.V. Phase 2
Düsseldorfer Str. 217
51063 Köln
11. Reha-Zentrum Sozialdienst Kath. Männer e.V.
Franzstr. 8–10
50931 Köln
12. SPW – Neuss Adaption und Nachsorge für Drogenabhängige
Kaarster Str. 139
41462 Neuss

III

Einrichtungen zur teilstationären Entwöhnungsbehandlung

1. Tagesklinik Flurstr.
Flurstr. 45 – 47
40235 Düsseldorf
2. KADESCH gGmbH Tagesklinik
Hauptstr. 94
44651 Herne

IV

Einrichtungen zur ambulanten Entwöhnungsbehandlung

1. Alexianer Bürgerhaus Hütte gGmbH
Zentrum für Abhängigkeitserkrankungen
Hochemmericher Markt 1–3
47226 Duisburg-Rheinhausen
2. LVR Klinikum Essen
Virchowstr. 174
45030 Essen
3. Haus Bruderhilfe
des Evangelisch-Freikirchlichen Sozialwerks Essen e.V.
Söllingstr. 106
45127 Essen
4. Suchthilfe direkt Essen gGmbH
Hoffnungstr. 24
45127 Essen
5. KADESCH gGmbH Einrichtung zur ambulanten medizinischen Rehabilitation
Hauptstr. 94
44651 Herne
6. Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle
des Caritasverbandes für den Kreis Olpe
Bruchstr. 3
57462 Olpe
7. Ambulante Rehabilitation Sucht
der Suchtkrankenhilfe im
Caritasverband Paderborn e.V.
Ükern 13
33098 Paderborn
8. AHG Therapiezentrum Willich
Wilhelm-Hörmes-Str. 52
47877 Willich

– MBl. NRW. 2010 S. 874

221

Satzung der Stiftung für Hochschulzulassung vom 16.11.2010

Die Stiftung für Hochschulzulassung gibt sich gemäß § 4 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710) – im Folgenden „Errichtungsgesetz“ – folgende Satzung:

§ 1

Rechtsstellung und Aufgaben der Stiftung

- (1) ¹Gemäß § 1 Abs. 1 Errichtungsgesetz ist die „Stiftung für Hochschulzulassung“ als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Dortmund errichtet worden. ²In der Stiftung arbeiten Hochschulen und Länder partnerschaftlich zusammen.
- (2) Die Stiftung dient gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Errichtungsgesetz der Erfüllung der folgenden Aufgaben:
 1. gemäß Artikel 2 Nr. 1 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (im Folgenden „Staatsvertrag“) Unterstützung der Hochschulen, die Leistungen der Stiftung in Anspruch nehmen; die Unterstützung bezieht sich auf die Durchführung der Zulassungsverfahren, insbesondere durch die Errichtung eines Bewerbungsportals mit:
 - a) Information und Beratung der Studienbewerberinnen und -bewerber über die mit der Bewerbung und Zulassung zusammenhängenden Fragen,
 - b) Erhebung und Aufbereitung der Bewerberdaten für die Hochschulen nach deren Vorgabe,
 - c) (Vor-)Auswahl nach Maßgabe der Kriterien der Hochschulen,
 - d) Abgleich der Auswahlranglisten der Hochschulen zur Vermeidung von Mehrfachzulassungen,

- e) Versand der Zulassungs- und Ablehnungsbescheide im Namen und im Auftrag der Hochschulen,
- f) Übersendung der Hochschulunterlagen für die Immatrikulation an die Zugelassenen,
- g) Vermittlung von nicht besetzten Studienplätzen (Clearing),

- 2. gemäß Artikel 2 Nr. 2 Staatsvertrag Durchführung der Aufgaben im zentralen Vergabeverfahren,
- 3. gemäß § 2 Abs. 2 Errichtungsgesetz nach Maßgabe entsprechender Vereinbarungen mit den Hochschulen die Durchführung weiterer Dienstleistungen für sie im Zusammenhang mit der Hochschulzulassung.

(3) Organe der Stiftung sind nach § 5 Errichtungsgesetz:

- 1. der Stiftungsrat,
- 2. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer,
- 3. der Aufsichtsrat.

§ 2

Stiftungsrat

[zu § 6 Abs. 6 Errichtungsgesetz]

(1) ¹Der Stiftungsrat tritt in der Regel halbjährlich zusammen. ²Er wählt aus seiner Mitte für die Dauer von vier Jahren seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ³Beide dürfen nicht derselben Gruppe gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 2 Errichtungsgesetz angehören. ⁴Der Stiftungsrat kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen, die in bestimmten Aufgabenbereichen der Stiftung seine Beschlüsse vorbereiten.

(2) ¹In Angelegenheiten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 Errichtungsgesetz führt im Stiftungsrat die dafür nach § 6 Abs. 5 Satz 3 Errichtungsgesetz von der Kultusministerkonferenz bestellte Vertreterin oder der nach dieser Vorschrift bestellte Vertreter der Länder den Vorsitz. ²In diesen Angelegenheiten sind nur die Länder stimmberechtigt. ³In Angelegenheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Errichtungsgesetz kommen Beschlüsse nicht gegen die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen zustande.

(3) ¹Zu den Aufgaben des Stiftungsrats gehören insbesondere die Strategieplanung der Stiftung und wesentliche geschäftspolitische Entscheidungen. ²Außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrats.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrats und der nach Absatz 1 Satz 4 eingesetzten Ausschüsse und Arbeitsgruppen üben ihre Tätigkeit ohne zusätzliche Vergütung aus und erhalten von der Stiftung keine Aufwands- und Reisekostenentschädigung.

§ 3

Geschäftsführer

[zu § 7 Abs. 4 Errichtungsgesetz]

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Stiftung, sofern nicht ein anderes Organ zuständig ist oder der Stiftungsrat sich im Einzelfall die Entscheidung vorbehalten hat.

(2) ¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrats, des Aufsichtsrats und der gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 eingesetzten Ausschüsse und Arbeitsgruppen mit beratender Stimme teil. ²Sie oder er bereitet die Sitzungen vor und führt die gefassten Beschlüsse aus. ³Der Stiftungsrat sowie seine Vorsitzende oder sein Vorsitzender können von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer jederzeit Auskunft über einzelne Angelegenheiten verlangen.

(3) ¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird durch den Stiftungsrat für die Dauer von fünf Jahren bestellt. ²Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. ³Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4

Aufsichtsrat

[zu § 8 Abs. 3 Errichtungsgesetz]

(1) ¹Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von vier Jahren seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Beide dürfen nicht derselben Gruppe gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2 Errichtungsgesetz angehören.

(2) ¹Der Aufsichtsrat überwacht die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte durch den Stiftungsrat und die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer. ²Er ist von der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrats und von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. ³Der Aufsichtsrat erhält unverzüglich die Niederschriften der Sitzungen des Stiftungsrats. ⁴Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer jederzeit Auskunft über einzelne Angelegenheiten verlangen. ⁵Auf Verlangen sind ihm alle Unterlagen vorzulegen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. ⁶Der Aufsichtsrat kann die Prüfung des Jahresabschlusses durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer verlangen.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats üben ihre Tätigkeit ohne zusätzliche Vergütung aus und erhalten von der Stiftung keine Aufwands- und Reisekostenentschädigung.

§ 5

Geschäftsordnung

Stiftungsrat und Aufsichtsrat geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

[zu § 10 Abs. 4 Errichtungsgesetz]

(1) ¹Für das Haushaltsrecht der Stiftung gilt Teil VI der Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit nicht das Errichtungsgesetz etwas anderes bestimmt. ²Buchführung und Rechnungslegung erfolgen nach Bewirtschaftungsgrundsätzen, die mit dem Wirtschaftsplan in Kraft gesetzt werden.

(2) ¹Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres – erstmalig zum Geschäftsjahr 2011 – stellt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, der alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthält. ²Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Erträge und Aufwendungen; ihm ist als Anlage eine Übersicht über die Stellen der Stiftung beizufügen. ³Der Wirtschaftsplan enthält nachrichtlich die Ansätze des Vorjahres und das letzte Ist-Ergebnis, in der Regel auch das Ist-Ergebnis eines weiteren Jahres.

(3) ¹Sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Stiftung werden für die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 3 einerseits und in § 1 Abs. 2 Nr. 2 andererseits bezeichneten Aufgaben im Wirtschaftsplan, in der laufenden Wirtschaftsführung und im Jahresabschluss getrennt geführt und ausgewiesen; sie sind untereinander nicht deckungsfähig. ²Die Gemeinkosten sind den beiden Aufgabenbereichen pauschaliert zuzuordnen. ³Einzelne Aufwendungen für einen Bereich können aus Mitteln des anderen vorübergehend im Rahmen des Wirtschaftsplans vorfinanziert werden, wenn der Ausgleich zum Jahresabschluss sichergestellt ist.

(4) ¹Der Stiftungsrat stellt den Wirtschaftsplan fest. ²Hierzu ist die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich, die gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 Errichtungsgesetz ihrerseits die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Länder voraussetzt. ³Der Wirtschaftsplan bedarf gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 3 Staatsvertrag der Zustimmung der Finanzministerkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

(5) Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer den Jahresabschluss und legt ihn mit dem Prüfbericht der Rechnungsprüferin oder des Rechnungs-

prüfers, der Vermögensübersicht sowie dem Tätigkeitsbericht unverzüglich dem Stiftungsrat und dem Aufsichtsrat vor.

(6) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen.

(7) Im Übrigen gelten die Rechtsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und über die Rechnungsprüfung sowie die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

(8) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(9) ¹Der Stiftungsrat bestellt eine Rechnungsprüferin oder einen Rechnungsprüfer jeweils für ein Haushaltsjahr. ²Sie oder er hat die Aufgabe, den Jahresabschluss darauf zu prüfen, ob die Mittel entsprechend dem Stiftungszweck gemäß § 2 Errichtungsgesetz verwendet wurden und ob Wirtschaftsführung und Rechnungslegung den Vorschriften des § 10 Errichtungsgesetz sowie der Absätze 1 bis 8 entsprechen haben. ³Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat ihr oder ihm Auskünfte zur Haushalts- und Wirtschaftsführung zu erteilen und auf Verlangen Einblick in sämtliche Geschäftsunterlagen zu gewähren. ⁴Die Rechnungsprüferin oder der Rechnungsprüfer erstellt über das Ergebnis der Prüfung einen Bericht (Prüfbericht).

§ 7

Gründung wirtschaftlicher Unternehmen oder Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen [zu § 2 Abs. 3 Errichtungsgesetz]

¹Die Stiftung darf mit Zustimmung des Stiftungsrats und des Aufsichtsrats ein Unternehmen gründen oder sich an einem Unternehmen beteiligen, wenn der Stiftungszweck die betreffende Tätigkeit rechtfertigt, die Finanzierung sichergestellt ist und die Stiftung maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen erlangt. ²Ferner ist sicherzustellen, dass die Stiftung nicht über ihre Einlage hinaus haftet und dass die für die Stiftung selbst geltenden rechtlichen und sonstigen Rahmenbedingungen auch seitens des Unternehmens beachtet werden. ³Die Zahlung zusätzlicher Vergütungen und Aufwandsentschädigungen durch das Unternehmen ist ausgeschlossen. ⁴Überschüsse des Unternehmens dürfen nur für die Aufgaben der Stiftung verwendet werden.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Der Stiftungsrat der Stiftung für Hochschulzulassung beschloss am 28. Mai 2010 diese Satzung, der der Aufsichtsrat der Stiftung für Hochschulzulassung am 27. September 2010 zustimmte. Die Genehmigung der Satzung durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgte am 28. Oktober 2010.

Dortmund, den 16. November 2010

Dr. Ulf B a d e

Geschäftsführer der Stiftung für Hochschulzulassung

– MBl. NRW. 2010 S. 876

772

Programm für die Gewährung von Finanzhilfen des Landes Nordrhein-Westfalen für öffentliche Investitionen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte - Gewässergüteprogramm – kommunal

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz,
Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz – IV-7-025 042
v. 17.11.2010

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 2.7.1990 (MBl. NRW. S. 993/SMBL. NRW. 772), zuletzt geändert durch RdErl. v. 2.2.2006 (MBl. NRW. S. 196), wird wie folgt geändert:

1.

In Nummer 4.3 Satz 2 werden die Wörter „Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW.“ durch die Wörter „für Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

2.

In Nummer 4.4 Satz 2 werden die Wörter „Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MUNLV)“ durch die Wörter „für Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

3.

In Nummer 5.1 wird die Abkürzung „MUNLV“ durch die Wörter „für Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium“ ersetzt.

4.

In Nummer 6 Satz 2 wird die Jahreszahl „2010“ durch die Jahreszahl „2015“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2010 S. 878

7831

Ausführungshinweise zur Durchführung der Schweinehaltungs- verordnung in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
VI-5-2600-4000
v. 5.10.2010

1

Allgemeines

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

Zuständige Behörden nach den §§ 4 und 11 sowie der Anlage 3 Abschnitt II Nr. 2 Buchst. d der Schweinehaltungshygieneverordnung vom 7. Juni 1999 (BGBl. I S. 1252), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1337) geändert worden ist, sind gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV. NRW. S. 104) in der jeweils geltenden Fassung, die Landkreise und kreisfreien Städte. Die Zulassung von Gesundheitsprogrammen darf nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV NRW erfolgen.

2

Spezielle Hinweise

Zu § 1:

Die Verordnung gilt grundsätzlich für alle Betriebe, die Schweine zur Zucht oder Mast halten, unabhängig von der Größe des Betriebes und unabhängig davon, ob es sich um Haus- oder Wildschweine handelt. Sie gilt nicht für Betriebe, die Schweine zu anderen als in § 1 aufgeführten Zwecken z.B. in Zoos oder in Zirkussen oder zu wissenschaftlichen Zwecken halten. Sie ist auch nicht auf Tierschauen und Versuchstierhaltungen anzuwenden. In strittigen Fällen ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

Eine Gatterhaltung fällt nicht unter die Verordnung, wenn die dort gehaltenen Schweine jagdrechtlichen Bestimmungen unterliegen. Dies ist bei Gatterhaltungen ab einer Größe 75 ha der Fall; Gatterhaltungen unter 75 ha sind grundsätzlich wie Freilandhaltungen zu behandeln.

Wenn der Zweck der Haltung eines Schweins noch nicht endgültig feststeht, ist von einem Nutzschein auszugehen (z.B. bei Ferkeln, die sowohl zur Zucht oder zur Mast verwendet werden können), so dass § 1 erfüllt ist.

Zu § 2:

Der Berechnungsschlüssel in Nr. 9 dient zur Bestimmung der Betriebsgrößenklassen in den §§ 3 und 4.

Die Haltung von Schweinen auf abgeernteten Feldern (Weidehaltung) zählt zur Freilandhaltung i.S. der Nr. 10, sofern nicht Stallgebäude in unmittelbarer Nähe zur Verfügung stehen und von den Schweinen aufgesucht werden können. Sonst ist ggf. Nr. 11 erfüllt (Auslaufhaltung).

Zu § 3:

Die Anforderungen an die Stallhaltung sind entsprechend der Zusammenstellungen der Anlagen 1 bis 3 zu bemessen. Sie richten sich nach den vorhandenen Stallplätzen am jeweiligen Standort.

Zu § 4:

1. Der Betrieb einer Freilandhaltung ist zu genehmigen, wenn die baulichen und betriebsorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt werden. Das gilt auch für Betriebe, die in einem Gebiet liegen, das durch Schweinepest gefährdet ist, wenn die zur Minderung der besonderen Seuchengefährdung erteilten Auflagen erfüllt werden.

2. Genehmigungen für den Betrieb von Freilandhaltungen sind befristet für höchstens fünf Jahre sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs bei Verstößen gegen Bestimmungen der Verordnung oder des Genehmigungsbescheides zu erteilen. Die Verlängerung der Genehmigung ist rechtzeitig vor Fristablauf schriftlich zu beantragen.

Unter Bezugnahme auf § 11 Nr. 1 ist in der Genehmigung die Erteilung zusätzlicher Auflagen bei Änderung der tierseuchenhygienischen Situation insbesondere bezüglich Schweinepest und Maul- und Klauenseuche vorzusehen.

Weiterhin ist bei der Erteilung darauf hinzuweisen, dass andere Rechtsbereiche (Baurecht, Wasserrecht usw.) von der Genehmigung unberührt bleiben.

3. Für Freilandhaltungen in Gebieten, die wegen Schweinepest bei Haus- oder Wildschweinen nach den §§ 11, 11 a oder 14 a der Schweinepest-Verordnung geregelt sind, ist eine ständige klinische Überwachung des Bestandes, verbunden mit einer Probenentnahme zur serologischen und virologischen Untersuchung auf Schweinepest von kranken, verdächtigen und verendeten Tieren anzuordnen. Eine ständige klinische Überwachung beinhaltet eine tägliche klinische Kontrolle durch den Tierbesitzer sowie eine mindestens monatliche klinische Überwachung durch den betreuenden Tierarzt.

4. Ein Widerruf der Genehmigung gemäß § 4 Absatz 3 Satz 5 Nr. 1 der Verordnung kann ausgesprochen werden, wenn eine Freilandhaltung Anforderungen der Anlage 4 Abschnitte II und III oder der Anlage 5 Abschnitte I und II auch nach behördlicher Aufforderung zur Abstellung der Mängel bei angemessener Fristsetzung nicht erfüllt.

5. Ein Widerruf der Genehmigung gemäß § 4 Absatz 3 Satz 5 Nr. 2 der Verordnung kann ausgesprochen werden, wenn auch durch die Anordnung zusätzlicher tierseuchenrechtlicher Maßnahmen durch die zuständige Behörde ein erhöhtes Risiko der Einschleppung von Tierseuchenerregern, der Verbreitung von Tierseuchenerregern innerhalb des Betriebes oder der direkten oder indirekten Verschleppung in andere Bestände nicht ausgeschlossen werden kann.

Zu § 5:

Verantwortung für das Verbringen von Schweinen tragen jeweils der Tierbesitzer und das Viehhandelsunternehmen oder Transportunternehmen, das die Tiere ggf. befördert.

Zu § 7:

1. Der Tierbesitzer kann anstelle eines Tierarztes auch eine tierärztliche Praxis, eine Gemeinschaftspraxis oder einen Tiergesundheitsdienst benennen, wenn schriftlich dokumentiert ist, welche Tierärzte die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 2 erfüllen und dass nur diese mit der Bestandsbetreuung beauftragt wurden.

2. Dem bestandsbetreuenden Tierarzt obliegt die Dokumentation der durchgeführten klinischen und ggf. weiterer Untersuchungen einschließlich der Befunddokumentation. Sofern der Tierbesitzer hierzu ein gesondertes Bestandsdokument führt, ist sicherzustellen, dass dieses stets zusammen mit dem Bestandsregister im Betrieb vorgelegt werden kann.

Die Dokumentation sollte anhand des Musters in Anhang 2 erfolgen. Im Falle der Befunddokumentation im Bestandsregister muss sich ergeben:

- Tag der klinischen Untersuchung,
- Ergebnis der klinischen Untersuchung,
- ggf. eingeleitete weitere Untersuchungen einschließlich Ergebnisse.

Auf die Ausführungen zu § 9 Nr. 1 wird hingewiesen.

3. Soweit eine Medikation erfolgt, ist diese unter Angabe der behandelten Tiere und der Behandlungsdauer zu vermerken; der Arzneimittelabgabebeleg ist der Dokumentation beizufügen.

Die Eintragungen der Tierärztin oder des Tierarztes sind unverzüglich vorzunehmen und mit Namenszeichen zu versehen.

Ordnet der Tierarzt Maßnahmen an, die er selbst nicht durchführt, so ist einzutragen, wer sie durchführen soll und bis wann. Der Durchführende bestätigt die Durchführung unverzüglich durch Eintragung in der Dokumentation und Namenszeichen.

4. Die Dokumentation verbleibt im schweinehaltenden Bestand und kann bei den amtstierärztlichen Kontrollen nach § 10 der Verordnung eingesehen werden. Es ist dem Tierbesitzer zu empfehlen, die Eintragungen nach § 7 Absatz 3 gegenzuzeichnen.

Die Eintragungen nach § 7 Absatz 3 gelten sinngemäß auch für anlassbezogene Untersuchungen nach § 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 2 der Verordnung.

Die Bestandsdokumentation ist mindestens drei Jahre aufzubewahren.

5. Tierärzte, die mit der Betreuung eines Schweinebestandes von dem Tierbesitzer beauftragt worden sind und die die Bestandsbetreuung nicht ordnungsgemäß durchführen, sind von der zuständigen Behörde der für sie zuständigen Tierärztekammer zu melden. Die Tierärztekammer widerruft in diesen Fällen die Bestätigung der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und leitet dem LANUV NRW eine Durchschrift des Bescheides zu. Im Fall eines Widerrufs sollte dem betreffenden Tierarzt eine neue Bestätigung nach § 7 Absatz 2 frühestens nach drei Jahren wieder erteilt werden. Die Bestätigung muss neu beantragt werden. Sie darf nur erteilt werden, wenn der Tierarzt in den letzten drei Jahren regelmäßig an den vorgegebenen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen hat und zu erwarten ist, dass er die Bestandsbetreuung künftig ordnungsgemäß durchführen wird. Nach einem erneuten Widerruf der Bestätigung sollte dem betreffenden Tierarzt frühestens nach fünf Jahren eine neue Bestätigung zur Durchführung von Bestandsbetreuungen gemäß der Verordnung erteilt werden.

Die Tierärzte, welche die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 erfüllen und in Nordrhein-Westfalen ansässig sind, werden zum 1.1. eines jeden Jahres dem LANUV NRW von den nordrhein-westfälischen Tierärztekammern gemeldet. Die Daten werden den Kreisordnungsbehörden zu Verfügung gestellt.

6. Wird der mit der tierärztlichen Bestandsbetreuung beauftragte Tierarzt bei der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach den §§ 7 oder 8 durch den Tierbesitzer, dessen Familienangehörige oder Bedienstete gehindert, so darf die Bestandsbetreuung nicht weiter fortgesetzt werden. Der Tierarzt hat darüber den für die amtliche Überwachung zuständigen beamteten Tierarzt unverzüglich zu informieren.

Zu § 8:

1. Anlassbezogene Untersuchungen im Bedarfsfall nach § 8 der Verordnung gelten für alle schweinehaltenden Betriebe; darüber hinaus sind in Zuchtbetrieben bei erhöhter Umrausch- oder Abortquote zusätzliche Untersuchungen erforderlich.
2. Der bestandsbetreuende Tierarzt ist dann nicht fristgerecht mit der Feststellung der Ursache beauftragt worden, wenn im Fall des Auftretens gehäufter Todesfälle die Voraussetzungen der Anlage 6 seit mehr als sieben Tagen vorliegen.
3. Die differentialdiagnostischen Untersuchungen zur Abklärung der Ursachen nach Absatz 1 sind, vorbehaltlich der nachfolgenden Nrn. 4 und 5, in einer dafür nach der Tierseuchenerreger-Verordnung zugelassenen Untersuchungseinrichtung vornehmen zu lassen. Die Auswahl der Untersuchungseinrichtung ist dem Tierbesitzer überlassen.
4. Die nach Absatz 1 vorgeschriebene Untersuchung auf Schweinepest ist zunächst als klinische und epidemiologische Untersuchung, bei verendeten oder aus diagnostischen Gründen getöteten Schweinen in der zuständigen amtlichen Untersuchungseinrichtung als pathologisch-anatomische bzw. virologische und serologische Untersuchung vorzunehmen.
5. Neben der Untersuchung auf das Vorliegen einer eventuellen Schweinepestinfektion ist auch eine Untersuchung auf Antikörper gegen die Aujeszkysche Krankheit oder andere anzeigepflichtige Tierseuchen vorzunehmen.
6. Die Kosten der Untersuchungen nach den Nrn. 4 und 5 werden von einer Beihilfe der Tierseuchenkasse abgedeckt.
 Sofern sich der Betrieb in einem Sperrbezirk oder in einem Beobachtungsgebiet befindet, ist in jedem Fall eine labordiagnostische Abklärung der für die Anordnung der Sperrmaßnahmen ursächlichen Tierseuche erforderlich; diese Untersuchung kann amtlich angeordnet werden.
7. Im Rahmen des nordrhein-westfälischen Frühwarnsystems sollte der Tierbesitzer in Abstimmung mit seinem Hoftierarzt auch bei sonstigen ungeklärten tiergesundheitlichen Problemen im Schweinebestand KSP- und AK-Ausschlussuntersuchungen durchführen lassen. Im Falle von wiederholt erfolgloser antimikrobieller Behandlung, bei fiebrigen Bestandserkrankungen, bei gehäuftem Auftreten von Todesfällen in einem Stall oder ungeklärten Todesfällen ist diese Ausschlussuntersuchung auf KSP und AK verpflichtend.

Zu § 9:

1. Dokumentation zum Zuchtmanagement
 - 1.1 Betriebe mit mehr als drei Sauenplätzen haben eine Dokumentation zum Zuchtmanagement in ihrem Betrieb zu führen, da viele Infektionskrankheiten – auch anzeigepflichtige Tierseuchen – mit einer Änderung produktionsbiologischer Daten einhergehen. Der Tierbesitzer kann sich hierzu eines EDV-gestützten Dokumentationssystems bedienen (so genannter Sauenplaner).
 - 1.2 Von den Bestimmungen des § 9 betroffen sind sowohl Zuchtbetriebe, die neben den Zuchttieren lediglich Ferkel bis höchstens zwölf Wochen Lebensalter halten, als auch gemischte Betriebe mit Zuchtanteil. Die nachfolgenden Eintragungen sind jeweils getrennt für die gehaltenen Zuchtsauen des Betriebes – getrennt nach Natursprung und künstli-

cher Besamung – umgehend von dem Tierbesitzer vorzunehmen:

- Belegungsdatum
- im Fall des Natursprungs der verwendete Eber (tierindividuelle Kennzeichnung),
- bei Anwendung der künstlichen Besamung Angaben über das Sperma (Bezeichnung der verwendeten Spermaportion sowie des Spendertieres einschließlich seines Standortes) und über den Durchführenden. Als Nachweis genügt auch der Lieferschein des Spermas.
- 1.3 Im Fall des Umrauschens sind der Tag der ersten Feststellung und das jeweilige Tier zu vermerken. Im Fall des Verferkelns tragender Sauen sind der Tag der ersten Feststellung und das jeweilige Tier zu vermerken. Bei Geburten sind zu vermerken:
 - Datum der Geburt,
 - Zahl der insgesamt geborenen Ferkel,
 - Zahl der lebend geborenen Ferkel und
 - Zahl der tot geborenen Ferkel.
- 1.4 Alle im Anschluss an die Geburt bis zum Absetzen der Ferkel auftretenden Todesfälle sind in der Dokumentation zu vermerken. Unverzüglich nach dem Absetzen ist die Zahl der aufgezogenen Ferkel des betreffenden Wurfs zu vermerken.

Der Tierbesitzer hat in Abständen von höchstens 28 Tagen für die von ihm gehaltenen Zuchtsauen Umrauschquote und Abortquote zu ermitteln.

Sofern die Umrauschquote über 20 v.H. oder die Abortquote über 2,5 v.H. beträgt, ist im Zuge der dann erforderlichen tierärztlichen Untersuchung in jedem Fall eine differentialdiagnostische Untersuchung auf das Vorhandensein von Virus und Antikörpern der klassischen Schweinepest durchzuführen. Daneben sollten auch andere Infektionskrankheiten, wie z.B. Brucellose und Leptospirose, ausgeschlossen werden. Die labordiagnostische Abklärung auf klassische Schweinepest erfolgt zum Ausschluss dieser Krankheit; nach Anzeige des Seuchenverdachts erfolgt sie als amtliche Untersuchung. Die Beprobung ist zielorientiert vorzunehmen; sie umfasst insbesondere Sauen, welche umgelaucht oder abortiert haben, sowie abortierte Früchte. Empfehlenswert ist die labordiagnostische Abklärung eines jeden Abortes auf anzeigepflichtige Tierseuchen.

2. Aufbewahrungsfrist

Die Dokumentation ist mindestens drei Jahre aufzubewahren. Dies entspricht der Regelung des § 25 Absatz 3 der Viehverkehrsverordnung, auf die verwiesen wird.

Zu § 11:

Zu Nr. 1:

Mit der Ermächtigung, besondere Anordnungen zu treffen, ist die Voraussetzung gegeben, besondere Einschleppungsrisiken für Tierseuchen im Einzelfall zu verringern. Die Anordnungen können sich bei besonderer Seuchengefährdung auf alle im konkreten Fall für notwendig erachteten prophylaktischen, metaphylaktischen oder sonstigen Maßnahmen zur Verhütung von Tierseuchen erstrecken. Die Ermächtigung schließt auch Auflagen in baulicher oder betriebsorganisatorischer Hinsicht sowie auch weitergehende Untersuchungen ein.

Insbesondere um den Kontakt der gehaltenen Schweine zu anderen Schweinen (Hausschweine, Schwarzwild) und Schalenwild (z.B. Rehe) in Auslaufhaltungen zu unterbinden, kann über Anlage 1, Abschnitt I Nr. 4 hinausgehend eine zweite Einzäunung beispielsweise mit einem Elektrozaun gefordert werden.

Bei Nichteinhaltung der in den Anlagen vorgeschriebenen Anforderungen kann eine Beschränkung des Verbringens von lebenden Schweinen bis hin zu einem zeitweisen Verbringungsverbot angeordnet werden.

Für Betriebe, in denen die betriebseigenen Kontrollen gemäß § 6, die tierärztliche Betreuung gemäß § 7 und/

oder die Durchführung besonderer Untersuchungen gemäß § 8 nicht ordnungsgemäß erfolgen, sowie für Betriebe, die die Bedingungen des § 9 nicht sachgerecht erfüllen, ist eine zusätzliche Seuchengefährdung i.S. der Nr. 1 zu unterstellen. In solchen Fällen sind die dem jeweiligen Geschehen angemessenen zusätzlichen Anordnungen zu erteilen.

Zu Nr. 2:

Für Betriebe, in denen schwerwiegende Verstöße gegen Anforderungen der Anlagen 1 bis 5 festgestellt werden, ist bis zur Behebung der Mängel das Verbringen von Schweinen in den Bestand sowie aus dem Bestand unter Genehmigungsvorbehalt zu stellen. Die Erteilung einer Genehmigung zum Verbringen von Schweinen aus solchen Beständen in einen Bestand in einem anderen Landkreis oder einer anderen kreisfreien Stadt oder einem anderen Bundesland darf nur erteilt werden, wenn dafür die Zustimmung der für den aufnehmenden Betrieb örtlich zuständigen Veterinärbehörde gegeben worden ist.

Zu Nr. 3:

Angesichts des steigenden Verbreitungsgrades des Schwarzwildes und des damit verbundenen dauerhaft erhöhten Seuchenrisikos sollten Ausnahmen von den Anforderungen der Verordnung lediglich im begründeten Einzelfall zugelassen werden.

1. Ausnahmen gemäß Nr. 3 können zugelassen werden, wenn z.B. aufgrund der Betriebsstruktur Absicherungen getroffen sind, durch die auf andere Weise sichergestellt ist, dass der Schutzzweck der Verordnung, nämlich Verhinderung der Einschleppung und Übertragung von Infektionserregern, erfüllt ist (z.B. bei bestimmten Organisations- und Produktionsformen, die besondere hygienische Anforderungen erfüllen, oder Betriebe, die an Gesundheitsprogrammen erfolgreich teilnehmen).
2. Ausnahmen können außerdem zugelassen werden, wenn durch in den Genehmigungsbescheid aufzunehmende Nebenbestimmungen der Schutzzweck der Verordnung erfüllt wird. Das können z.B. folgende Nebenbestimmungen sein:
 - 2.1 Tierärztliche Untersuchung des Gesamtbestandes auf Anzeichen einer Tierseuche unter jeweiliger schriftlicher Befunddarstellung durch den betreuenden Tierarzt (als Grundlage für die Eintragung in ein vom Tierbesitzer zu führendes Kontrollbuch) sowie zusätzliche amtstierärztliche Überwachung in Abhängigkeit von der Betriebsgröße.
 - 2.2 Durchführung stichprobenmäßiger serologischer Untersuchungen (unter Berücksichtigung des jeweiligen Impfstatus) auf klassische Schweinepest und Aujeszkysche Krankheit, in Zuchtbeständen auch Brucellose.
Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.
 - 2.3 Durchführung von Bestandsimpfungen je nach Seuchelage; dabei sind Schweine, die von Beschäftigten des Betriebes selbst gehalten werden, in diese Impfmaßnahmen einzubeziehen.
 - 2.4 Unverzügliche Meldung an die zuständige Behörde, wenn die Tierversluste innerhalb von sieben Tagen einen Umfang von 5 v.H. des Tierbestandes übersteigen, und gleichzeitige Veranlassung tierärztlicher Einzeltiersektionen.
 - 2.5 Bereithaltung von Einrichtungen für eine eventuell erforderliche Absonderung kranker Schweine auf tierärztliche Anweisung.
 - 2.6 Die Vorrichtungen zur Desinfektion an den Ein- und Ausgängen des Betriebes müssen so bewirtschaftet werden, dass ein Einfrieren der Desinfektionslösung in Frostperioden, z.B. durch Zugabe von Viehsalz, verhindert werden kann.
 - 2.7 Vorhandensein von Einrichtungen zur Langzeitlagerung oder zur Desinfektion von Gülle.
 - 2.8 Vorhandensein von Einrichtungen zur Übergabe von Futtermitteln von außen in den unmittelbaren Produktionsbereich.

2.9 Führung eines Nachweises über den betriebsfremden Personen- und Fahrzeugverkehr durch den Betriebsinhaber; der Nachweis ist ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

2.10 Erarbeitung eines Maßnahmenplans für Krisensituationen durch den Betriebsinhaber nach Maßgabe der zuständigen Behörde, der den Betriebsangehörigen zur Kenntnis zu geben und an mehreren Stellen des Betriebes sichtbar anzubringen ist.

Der Maßnahmenplan sollte mindestens Angaben enthalten über

- a) Sofortmaßnahmen und Verhaltensweisen der im Betrieb Beschäftigten, wenn sich an Tieren Erscheinungen und Veränderungen zeigen, die auf das Vorliegen von Tierseuchen oder anderen besonderen Gefahren hinweisen oder aufgrund von schnell um sich greifenden Leistungsminderungen, Abweichungen vom Normalverhalten, Fehlgeburten, Erkrankungen oder Todesfällen der Verdacht auf deren Vorliegen besteht,
- b) Reihenfolge und Art der Informationsübermittlung,
- c) dienstliche und private Adressen und Telefonnummern zu benachrichtigender Personen.

2.11 Erarbeitung und Durchführung eines Schädnerbekämpfungsplans durch den Betriebsinhaber oder ein von diesem beauftragtes Fachunternehmen nach Vorgaben der zuständigen Behörde. Dabei ist die Häufigkeit der Bekämpfung von der Befallsstärke abhängig zu machen.

Gefordert werden sollte mindestens, dass

- a) die Kontrolle der Annahme und des Verbrauchs der Köder und Präparate sowie die Kontrolle der Köderkisten monatlich erfolgt und
- b) bei starker Besiedlung durch Schädner und Einwanderung von außen die Bekämpfung bereits an der Betriebseinfriedung beginnt.

Über die Maßnahmen zur Schädnerbekämpfung sind Nachweise zu führen. Diese sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

2.12 Beibringung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen nach § 79 Absatz 4 i.V.m. § 17 Absatz 1 Nr. 3 TierSG für Schweine, die in den Bestand eingestellt werden sollen; für Zuchteber ist im Gesundheitszeugnis eine blutserologische Untersuchung auf Aujeszkysche Krankheit und Brucellose mit negativem Ergebnis nachzuweisen. Die Ergebnisse sind ebenfalls im Kontrollbuch zu dokumentieren.

3. Ausnahmen von Anlage 3 Abschnitt I Nr. 2a können Betrieben erteilt werden, zu denen der unbefugte Zugang durch eine natürliche Begrenzung, die den Schutzzweck -Fernhalten von Personen und fremden Tieren, z.B. kleines Wild ab Frischlingsgröße – zuverlässig verwehrt ist, sowie Betrieben, denen aus baulichen Gründen (z.B. Denkmalschutz) die Errichtung eines Zaunes und/oder verschließbaren Tores nicht möglich ist. Über weitergehende Ausnahmen ist nach Lage des Einzelfalls zu entscheiden.

4. Der Umfang der zu fordernden Nebenbestimmungen im Fall einer Ausnahme gemäß § 11 Nr. 3 ist von dem aktuellen Seuchenrisiko des einzelnen Betriebes abhängig zu machen. Für die Beurteilung des Gefährdungspotenzials eines Betriebes sind neben der Betriebsgröße, der Betriebsorganisation (offenes System, geschlossenes System, Rein-Raus-System) und dem Betriebsablauf weitere Faktoren zu berücksichtigen, insbesondere

- Entfernung zu anderen Schweinehaltungen,
- Schweinedichte am Betriebsstandort,
- Seuchensituation am Betriebsstandort, insbesondere Auftreten von KSP bei Wildschweinen
- Benutzung von Gemeinschaftsgüllelagern und -biogasanlagen.

Zu Anlage 1:

Zu Abschnitt I Nr. 1:

Der gute bauliche Zustand ist insbesondere daran zu bemessen, inwieweit

- Tore, Türen und sonstige Zugänge den Zutritt unbefugter Personen und das Eindringen von Tieren wirksam unterbinden,
- Wände und Liegeflächen trocken sind,
- feste und flüssige Abgänge hygienisch unbedenklich entsorgt und
- Oberflächen von Fußböden, Wänden und Einrichtungen der Stallungen nass gereinigt und desinfiziert werden können.

Zu Abschnitt I Nr. 3:

Die Ein- und Ausgänge der Stallungen müssen verschließbar sein.

Zu Abschnitt I Nr. 4:

Als Einfriedung eignen sich z.B. ein ca. 1,50 m hoher, engmaschiger Drahtzaun oder gleichwertige bauliche Einrichtungen, die das Betriebsgelände gegen das Betreten durch unbefugte Personen und gegen Fahrzeugverkehr sichern. Die Einfriedung von Auslaufhaltungen muss ein Entweichen von Schweinen einschließlich Ferkeln sicher verhindern.

Für Auslaufhaltungen ist der Aushang von Schildern mit dem Aufdruck „Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten“ sofort erforderlich.

Zu Abschnitt II Nr. 1:

Stallungen und sonstige Standorte sind so zu sichern, dass Unbefugte keinen Zutritt haben.

Tore, Türen und sonstige Zugänge zu Schweinehaltungen sind geschlossen zu halten.

Zu Abschnitt II Nr. 2:

Unabhängig von den Anforderungen der Tierschutz-Nutztier-Verordnung müssen alle Räume über ausreichende Beleuchtung verfügen, die im Stallbereich eine gründliche Inaugenscheinnahme der Schweine ermöglicht.

Zu Abschnitt II Nr. 3:

An den Ein- und Ausgängen der Stallungen sind funktionstüchtige Einrichtungen zur Schuhdesinfektion (Desinfektionswannen oder -matten sowie andere in der Wirkung vergleichbare Einrichtungen z.B. zur Sprühdesinfektion) vorzuhalten.

Zu Anlage 2:

Zu Abschnitt I Nr. 1:

Unter „einem baulichen Zustand, der eine ordnungsgemäße Reinigung sowie eine wirksame Desinfektion und Schadnagerbekämpfung ermöglicht“, ist zu verstehen, dass – über das zu Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 1 hinaus Festgelegte – Wände eine glatte, flüssigkeitsabweisende Oberfläche und keine Schlupflöcher und Verstecke für Schadnager aufweisen.

Zur „ordnungsgemäßen“ Reinigung und „wirksamen“ Desinfektion wird auf die Abschnitte IV und V der Richtlinien des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über Mittel und Verfahren für die Durchführung der Desinfektion bei anzeigepflichtigen Tierseuchen (Geißler-Rojahn-Stein, B 1.1b) verwiesen.

Zur Desinfektion sind DVG-geprüfte Desinfektionsmittel zu verwenden.

Zu Abschnitt I Nr. 2:

Für die Reinigung und Desinfektion von Stallungen sind insbesondere Hochdruckreinigungsgeräte vorzusehen. Diese eignen sich auch zur Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugrädern. Die geforderte Einrichtung zur Reinigung und Desinfektion muss nicht zwingend ein Durchfahrbecken sein. Das bei der Reinigung und Desinfektion anfallende Abwasser kann i.d.R. der Güllegrube zugeführt werden. Einrichtungen für die Reinigung und Desinfektion sind ebenso wie die zugehörigen

Reinigungs- und Desinfektionsmittel in ausreichender Menge am Ort der Tierhaltung ständig vorzuhalten.

Zu Abschnitt I Nr. 3 Buchst. a:

Die Möglichkeit zum Umkleiden muss eine strikte Trennung von Straßenkleidung und Schutzkleidung gewährleisten. Hiervon kann ausgegangen werden, wenn im Betrieb außerhalb der Stallungen getrennte Spinde für Straßen- und bestandseigene Schutzkleidung vorhanden sind. In Abhängigkeit von der Bestandsgröße ist die Einrichtung eines besonderen Umkleideraums zu empfehlen.

Zu Abschnitt I Nr. 3 Buchst. c:

Die Einrichtungen zur An- und Ablieferung von Schweinen muss außerhalb der Stallungen gelegen sein und über einen durch Asphalt, Beton oder Pflasterung befestigten Platz, eine Rampe oder andere bestandseigene befestigte Einrichtung verfügen, auf dem oder der Schweine ver- oder entladen werden können. Diese Einrichtung muss ein Entweichen der Schweine und Zurücklaufen in den Stallbereich verhindern. Darüber hinaus muss die Einrichtung außerhalb der Verladevorgänge dauerhaft zu allen Richtungen verschlossen sein, um ein Eindringen von beispielsweise Schwarzwild zu verhindern.

Zu Abschnitt I Nr. 3 Buchst. d – Raum zur vorübergehenden Aufbewahrung verendeter Schweine, dessen Nutzung z.B. auch für Tierkörperteile und Nachgeburten empfohlen wird:

Der Raum zur vorübergehenden Aufbewahrung verendeter Schweine muss außerhalb des Stallbereichs und möglichst an der Betriebsgrenze liegen. Er muss verschließbar, schadnagerdicht und leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

Der Raum muss mit Abfluss an die Kanalisation, Gülle-, Jauche- oder sonstige Auffangbehälter versehen sein. Der Zugang zu dem Raum muss baulich so gestaltet sein, dass Flüssigkeit nicht austreten kann.

Anstelle eines Raumes zur vorübergehenden Aufbewahrung verendeter Schweine können auch flüssigkeitsdichte, leicht zu reinigende und zu desinfizierende sowie verschließbare, schadnagerdichte Behälter (Container) oder gleich wirksame Einrichtungen (Abdeckhauben) mit Auffangbehälter bzw. Anschluss an die Güllegrube verwandt werden. Die Größe muss dem jeweiligen Umfang der Schweinehaltung entsprechen. Der Container oder die Einrichtung ist außerhalb der Stallungen an der Betriebsgrenze aufzustellen.

Die Übergabestellen für die Tierkörperbeseitigungsfahrzeuge müssen befestigt, zu reinigen und zu desinfizieren sein.

Der Raum oder Container sollte auf das jeweilige Entsorgungssystem der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt abgestellt sein.

Zu Abschnitt II Nr. 1:

Der Tierbesitzer muss sicher verhindern, dass betriebsfremde Personen ohne betriebseigene und gereinigte Schutzkleidung in die Stallungen gelangen. Dazu sind in ausreichender Menge Einwegschutzkleidung oder gereinigte betriebseigene Schutzkleidung (z.B. Overalls und Gummistiefel) vorrätig zu halten.

Zu Abschnitt II Nr. 3:

Bei der Lagerung von Futter und Einstreu außerhalb von Ställen kann ein Schutz z.B. durch Einzäunung mittels bodennaher, zweischnüriger, stromführender Zäune erfolgen.

Zu Abschnitt III Nr. 4 Buchst. a:

Zu einer ordnungsgemäßen Schadnagerbekämpfung gehört die Aufstellung eines Schadnagerbekämpfungsplans sowie das Aufstellen von Fallen oder Ködern in geeigneter Anzahl. Letztere sind regelmäßig zu kontrollieren. Bei entsprechenden Feststellungen (zahlreiche geschlossene Fallen, starke Fraßspuren in Köderboxen usw.) sind die Bekämpfungsmaßnahmen zu intensivieren.

Zu Abschnitt IV – Dung und flüssige Abgänge:

1. Für die Berechnung genügend großer Lagerkapazitäten für flüssige Abgänge kann beim Schwein für die anfallenden Kot- und Harnmengen insgesamt etwa 10 v.H. des Körpergewichts je Tier und Tag zugrunde gelegt werden (Kotmenge und Harnmenge jeweils etwa 5 v.H. des Körpergewichts).
2. Die Lagerungsdauer zählt von dem Tag, seit dem Dung und flüssigen Abgängen nichts mehr hinzugefügt worden ist.

Zu Anlage 3:

Zu Abschnitt I Nr. 1:

Zur besseren Durchsetzung des Hygieneprogramms sind die Ställe in Stallabteilungen zu untergliedern. Dadurch kann z.B. das Rein-Raus-System einfacher durchgeführt werden oder das Stallklima besser reguliert werden.

Stallabteilungen müssen räumlich voneinander abgetrennt sein und über eigene verschließbare Ein- und Ausgänge verfügen.

Zu Abschnitt I Nr. 2 Buchst. a:

Bei der Art der Beschaffenheit der vorgeschriebenen Einfriedung ist den Möglichkeiten des Betriebes und den Gegebenheiten im Einzelfall Rechnung zu tragen. Die Einfriedung muss somit alle Gebäude, Gebäudeteile, Flächen und Vorrichtungen umfassen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schweinehaltung stehen. Stallaußenmauern ohne angrenzenden Funktionsbereich i. V. m. einer verschließbaren Stalltür können grundsätzlich als ausreichend i. S. der Verordnung angesehen werden. Bestehen infolge der Art der Haltung und der Fütterung ständige Verbindungen zwischen Stall und beispielsweise Dunghaufen oder offenen Futterlagerstätten, so sind diese mit einzuzäunen. Als geschlossene Futterlagerstätten sind nur diejenigen zu verstehen, aus denen keinerlei Futtermaterial nach außen dringen kann und bei denen jeglicher Kontakt zwischen dem Futtermaterial und Schwarzwild oder anderen Wildtieren ausgeschlossen ist.

Die Einfriedung muss mindestens so beschaffen sein, dass fremde Tiere, z.B. auch kleines Wild ab Frischlingsgröße, zu ebener Erde nicht in den Betrieb gelangen können. Geeignet ist z.B. ein ca. 1,50 m hoher engmaschiger Drahtzaun. Die Ein- und Ausgänge müssen geschlossen gehalten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. Im begründeten Einzelfall können bei Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten Ausnahmen nach § 11 Absatz 3 der Verordnung für die Einfriedung zugelassen werden, sofern sichergestellt ist, dass der Schutzzweck der Verordnung erfüllt wird.

Zu Abschnitt I Nr. 2 Buchst. b:

Wege und Straßen sowie bestimmte Plätze müssen befestigt sein.

Die Einrichtung zur An- und Ablieferung von Schweinen muss außerhalb der Stallungen gelegen sein und über einen durch Asphalt, Beton oder Pflasterung befestigten Platz, eine Rampe oder eine andere bestandseigene befestigte Einrichtung verfügen, auf dem oder der Schweine ver- oder entladen werden können. Diese Einrichtung muss ein Entweichen der Schweine und Zurücklaufen in den Stallbereich verhindern. Darüber hinaus muss die Einrichtung außerhalb der Verladevorgänge dauerhaft zu allen Richtungen verschlossen sein, um ein Eindringen von beispielsweise Schwarzwild zu verhindern. Auf der Rampe oder auf dem befestigten Platz sollte ein Einlauf so vorgesehen werden, dass anfallende Flüssigkeiten nicht in den Stallbereich zurückfließen können. Anfallende Flüssigkeiten sollen gesammelt und unschädlich beseitigt werden.

Zu Abschnitt I Nr. 2 Buchst. c:

Der Umkleideraum ist stallnah so anzulegen, dass eine regelmäßige Benutzung beim Betreten und beim Verlassen der Tierhaltung gewährleistet werden kann. Eine getrennte Aufbewahrung von Schutz- und Straßenkleidung kann durch getrennte Spinde erreicht werden.

Zu Abschnitt I Nr. 2 Buchstabe d:

Auf die Ausführungen zu Anlage 2 Abschnitt IV wird hingewiesen.

Zu Abschnitt I Nr. 2 Buchst. e:

Die erforderliche Kapazität des Isolierstalles richtet sich bei kontinuierlichem Durchgang im Mastbestand nach der Dauer der Mastperiode. Wenn man von einem Einstallungsalter von acht Wochen ausgeht, macht bei einer Mastperiode von etwa 120 bis 140 Tagen die Isolation von drei Wochen etwa ein Sechstel bis ein Siebtel der gesamten Mastperiode aus und dürfte teilweise etwa der Vormastperiode (etwa vier Wochen) entsprechen.

Ein Isolierstall ist zuverlässig abgetrennt, wenn er sich in einem gesonderten Gebäude befindet oder innerhalb eines Gebäudes zu dem übrigen Gebäudeteil keine Verbindung – auch keine Luftverbindung – hat und die Abgrenzung die notwendige Stabilität aufweist.

Zu Abschnitt I Nr. 4:

Der Begriff „Stallbereich“ umfasst die Summe aller Ställe, so dass nicht jeder Stall über einen separaten Umkleideraum verfügen muss.

Betriebsangehörige sowie alle anderen Personen, die die Tierstallungen oder sonstigen Standorte der Schweine betreten, müssen im Umkleideraum Schutzkleidung, die ausschließlich für Arbeiten im Stall oder Stallbereich bestimmt sind, an- und nach dem Verlassen der Ställe wieder ablegen.

Im Betrieb ist jederzeit ausreichend betriebseigene, saubere Schutzkleidung (z.B. Overalls und Gummistiefel) vorrätig zu halten.

Zu Abschnitt II Nr. 1 – Absonderung und Isolierstall: Die Absonderung im Isolierstall muss ohne Unterbrechung mindestens drei Wochen entweder in einem Zülfetrieb oder im aufnehmenden Betrieb erfolgen.

Im Verlauf der Absonderung auftretende Krankheits- und Todesfälle sind abzuklären (vgl. § 8 Absatz 1 Nr. 4) und von dem bestandsbetreuenden Tierarzt zu dokumentieren (vgl. § 7 Absatz 3).

Der Isolierstall muss räumlich, lüftungstechnisch und funktionell von den übrigen Ställen des Betriebes getrennt und gesondert zugänglich sein. Er muss die einzustallenden Tiere vollständig aufnehmen. Bemessungskriterium ist die voraussichtliche Gewichtsentwicklung bis zum Ende der Absonderung. Gülle aus dem Isolierstall kann in ein für andere Ställe oder Betriebsabteilungen vorgesehenes System abgeleitet werden.

Der Isolierstall muss über einen gesonderten Raum verfügen, in dem Schutzkleidung an- und abgelegt sowie aufbewahrt wird. Eine getrennte Aufbewahrung von Schutz- und Straßenkleidung kann durch getrennte Spinde erreicht werden. Im Isolierstall ist gesonderte Schutzkleidung zu tragen.

Zu Abschnitt II Nr. 2 Buchst. b:

Der Nachweis der Beteiligung an einer arbeitsteiligen Ferkelproduktion gilt als erbracht, wenn durch eine entsprechende vertragliche Vereinbarung und ggf. Vorlage des Bestandsregisters nachgewiesen wird, dass nur Schweine aus anderen Betrieben, die dem gleichen Produktionsverbund angehören, in den Betrieb gelangen.

Zu Abschnitt II Nr. 2 Buchst. c:

Ein direkter Bezug von Schweinen ist insbesondere dann gewährleistet, wenn Schweine nachweislich unmittelbar ab Stall in nachgeschaltete Aufzucht- oder Stammzuchtbetriebe ohne weitere Zuladung verbracht werden.

Zu Abschnitt II Nr. 2 Buchst. d:

Die Zulassung von Gesundheitsprogrammen darf nur in Abstimmung mit dem LANUV NRW erfolgen. Das gilt auch für Gesundheitsprogramme, die in anderen Bundesländern zugelassen worden sind. Für die Zulassung von Gesundheitskontrollprogrammen für Betriebe müssen diese schriftlich vorgelegt werden.

Zu Anlage 4:

Zu Abschnitt I Nr. 1 Buchst. a:

Das Gelände der Freilandhaltung ist doppelt einzuzäunen. Die Einzäunung umfasst mindestens alle zur Haltung und Versorgung der Schweine eingezäunten Flächen. Die Ein- und Ausgänge sind geschlossen zu halten.

Die Einfriedung muss sicher gewährleisten, dass weder Schweine aus der Freilandhaltung entweichen noch hier gehaltene Schweine in Kontakt mit anderen Schweinen oder Wildschweinen gelangen können. Sie muss den Kontakt der gehaltenen Schweine zu anderen Schweinen einschließlich Wildschweinen sicher verhindern. Es dürfen keine Ferkel entweichen können. Hierzu kann ein Doppelzaun mit einem Mindestabstand von 2 m verwendet werden. Der Außenbegrenzungszaun muss gewährleisten, dass auch kleines Wild nicht hindurchgelangen kann. Der Zaun sollte zuverlässig gegen Unterwühlen gesichert sein.

Zu Abschnitt I Nr. 1 Buchst. d:

Eine Absonderung von Schweinen innerhalb einer Freilandhaltung erfolgt in einem Gehege, das entsprechend Nr. 1 Buchst. a zu Anlage 4 eingezäunt ist.

Im Rahmen der betriebseigenen Kontrollen muss der Tierbesitzer regelmäßig die innere und äußere Einzäunung der Freilandhaltung inspizieren und ggf. umgehend in Stand setzen sowie ggf. Elektrozäune von Bewuchs frei halten.

Zu Abschnitt I Nr. 1 Buchst. e:

Hinsichtlich der Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion wird auf die Ausführungen zu Anlage 2 Abschnitt I Nr. 1 und 2 verwiesen.

Zu Abschnitt I Nr. 2:

Für das Betreten von zur Absonderung von Schweinen verwendeten Bereichen ist gesonderte Schutzkleidung zu verwenden. Diese Schutzkleidung ist getrennt von Straßenkleidung und sonstiger Schutzkleidung aufzubewahren. Einwegschutzkleidung ist unmittelbar nach Verlassen der Absonderung unschädlich zu beseitigen.

Hinsichtlich betriebsfremder Personen wird auf die Ausführungen zu Anlage 2 Abschnitt II Nr. 1 verwiesen.

Zu Abschnitt I Nr. 3 Buchst. c:

Zur vorübergehenden Aufbewahrung verendeter Schweine wird auf die Ausführungen zu Anlage 2 Abschnitt I Nr. 3 Buchst. d verwiesen.

Zu Abschnitt II Nr. 2:

Futter kann z.B. durch Einzäunung (Wildzaun) vor Wildschweinen sicher geschützt werden. Es wird auf die Ausführungen zu Anlage 2 Abschnitt II Nr. 3 verwiesen.

Zu Abschnitt III Nr. 5:

Bei Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen anfallende Abwässer sind, soweit sie nicht unmittelbar einer Kläranlage zugeführt werden, in besonderen Behältnissen zu sammeln und regelmäßig zu entsorgen.

Zu Anlage 5:

Zu Abschnitt I Nr. 1:

Verladungen müssen außerhalb des umzäunten Tierbereichs erfolgen.

Die Be- und Entladung von Fahrzeugen mit Schweinen ist an Bereiche oder Einrichtungen gebunden, die hinreichend gereinigt und desinfiziert werden können (vgl. Ausführungen zu Anlage 3 Abschnitt II Nr. 3).

Zu Abschnitt I Nr. 2:

Hinsichtlich des Umkleideraums wird auf die Ausführungen zu Anlage 3 Abschnitt I Nr. 2 Buchst. c und Nr. 4 verwiesen.

Zu Abschnitt II Nr. 1:

Die Absonderung neu installierter Schweine muss so erfolgen, dass jeglicher Kontakt zwischen diesen und bestandseigenen Schweinen der Freilandhaltung sicher ausgeschlossen werden kann. Auf die Ausführungen zu Anlage 4 Abschnitt I Nr. 1 Buchst. d wird verwiesen.

Zu Anlage 6 Abschnitt III:

Als fieberhaft erkrankt gelten Tiere, die eine Körpertemperatur von 40,5 °C oder höher aufweisen.

3

In-Kraft Treten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anhang 1: Anforderungen an die Tierhaltung*

Anhang 2: Muster Tierärztlicher Bericht nach § 7*

*Anhänge 1 und 2 im elektronischen Angebot einsehbar

– MBl. NRW. 2010 S. 878

II.

13. Landschaftsversammlung Rheinland 2009 – 2014; Feststellung eines Nachfolgers

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 19.11.2010

Für das mit Wirkung vom 31.10.2010 ausgeschiedene Mitglied der 13. Landschaftsversammlung Rheinland

Herr Bernhard von Grünberg, MdL, SPD-Fraktion
rückt als Nachfolger das gewählte Ersatzmitglied

Herr Wilfried Klein
Carl-Duisburg-Straße 18
53121 Bonn

in die 13. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7 b, Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254) stelle ich den Nachfolger mit Wirkung vom 19. November 2010 fest und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 19. November 2010

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2010 S. 884

13. Landschaftsversammlung Rheinland 2009 – 2014; Feststellung eines Nachfolgers

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 2.12.2010

Für das mit Wirkung zum 24.11.2010 ausgeschiedene Mitglied der 13. Landschaftsversammlung Rheinland

Herr Jochen Ott, MdL, SPD-Fraktion
rückt als Nachfolger das gewählte Ersatzmitglied

Herr Götz Bacher
Breniger Straße 5
50969 Köln

in die 13. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7 b, Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254) stelle ich den Nachfolger mit Wirkung vom 2. Dezember 2010 fest und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 2. Dezember 2010

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2010 S. 884

III.

2. Sitzung des Wahlausschusses der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen für die Sozialwahlen 2011

Bek. der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen vom
23. 11. 2010

Die 2. Sitzung des Wahlausschusses der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen für die Sozialwahlen 2011 findet am 6. Januar 2011 ab 9.30 Uhr, Raum 317, bei der Unfallkasse NRW, St.-Franziskus-Straße 146, 40470 Düsseldorf, statt. Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung.

Düsseldorf, den 23. November 2010

Jochen J a h n
Vorsitzender des Wahlausschusses

– MBl. NRW. 2010 S. 885

Die CD-ROM wird als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBL. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Juli 2010, ist erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2010 Nr. 31, S. 753.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569